

# RS OGH 2009/12/15 10ObS194/09s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2009

## Norm

BPGG §13

1. BPGG § 13 heute
2. BPGG § 13 gültig ab 01.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
3. BPGG § 13 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2008
4. BPGG § 13 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
5. BPGG § 13 gültig von 01.07.1993 bis 30.04.1996

## Rechtssatz

Von einem Ende des Anspruchsübergangs (und damit einem Wegfall des „Differenzruhens“) kann aber grundsätzlich nur dann gesprochen werden, wenn ein Pflegebedürftiger nicht mehr unter Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers in einer der in § 13 Abs 1 Z 1 bis 5 BPGG genannten Einrichtung stationär gepflegt wird, sei es, dass er seinen Aufenthalt in einer solchen Anstalt beendet oder dass die Kosten der Pflege nicht mehr von einem Träger der Sozialhilfe getragen werden. Von einem Ende des Anspruchsübergangs (und damit einem Wegfall des „Differenzruhens“) kann aber grundsätzlich nur dann gesprochen werden, wenn ein Pflegebedürftiger nicht mehr unter Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers in einer der in Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins bis 5 BPGG genannten Einrichtung stationär gepflegt wird, sei es, dass er seinen Aufenthalt in einer solchen Anstalt beendet oder dass die Kosten der Pflege nicht mehr von einem Träger der Sozialhilfe getragen werden.

## Entscheidungstexte

- RS0125538" > 10 ObS 194/09s  
Entscheidungstext OGH 15.12.2009 10 ObS 194/09s  
Beisatz: Hier: Der Anspruchsübergang nach § 13 Abs1 BPGG (und damit auch das „Differenzruhen“) ist auch bei den kurzfristigen Unterbrechungen der stationären Pflege durch Aufenthalte des Klägers bei seiner Mutter an Wochenenden bzw in den Ferien aufrecht geblieben. (T1);  
Veröff: SZ 2009/165

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125538

## Im RIS seit

14.01.2010

## Zuletzt aktualisiert am

12.06.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)